

objektive Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegeben sind, kann auch von vorsätzlichem Verschulden nicht gesprochen werden.

Andererseits setzt vorsätzliches Verschulden die Verwirklichung des Zieles nicht voraus, sofern nur die als *Minimum* vorausgesetzten objektiven Bedingungen der Verantwortlichkeit eingetreten sind.

So liegt der Tötungsvorsatz als echtes Verschulden auch dann vor, wenn die Tat nicht zum Ziele führte, sondern bereits im Stadium des Versuchs vereitelt wurde.

Von besonderer Bedeutung ist dieser Grundsatz bei Delikten, deren Zielstellung vom Gesetz inhaltlich besonders charakterisiert wird. Bei ihnen ist selbst die „Vollendung“ der Straftat nicht von der Verwirklichung des besonderen Zieles oder der Absicht abhängig (vgl. 5.3.1.).

5.2.2.1.2. Die Planung des Handlungsablaufs beim Vorsatz

Jede vorsätzliche Tat enthält neben der Zielsetzung auch die Planung oder Programmierung des Handlungsablaufes, die auf die Verwirklichung des vorgestellten deliktischen Zieles durch ein bestimmtes Verhalten unter den obwaltenden Umständen gerichtet ist, wobei je nach Lage besondere Mittel eingesetzt oder Methoden angewandt werden. Welche spezifische Kenntnis dieser Elemente der Vorsatz umfassen muß, ergibt sich aus der Beschreibung der Tat im Tatbestand der verletzten Strafnorm. Die Planung oder Programmierung des Handlungsablaufs kann sich je nach Situation über einen längeren oder kürzeren Zeitraum erstrecken.

Ein Betrug z. B. kann über einen sehr langen Zeitraum geplant und verwirklicht werden. Ein Diebstahl in einem Selbstbedienungsladen dagegen kann auf Grund eines „plötzlichen Einfalls“ sehr „unüberlegt“ vor sich gehen.

Die Dauer der Planung der Tat ist für das Vorliegen des Vorsatzes nicht entscheidend. Sie kann jedoch bei bestimmten Delikten ein Kriterium für die Schwere der Schuld werden.

So wird eine über einen langen Zeitraum geplante Tötung eines Menschen aus Eifersucht im Prinzip schwereres Verschulden enthalten als eine sich aus einer Eifersuchtsszene ergebende Tötung, die unmittelbares Ergebnis dieser Auseinandersetzung und Erregung war.

Die Dauer der Planung der Tat kann sich so sehr verkürzen, daß Zielsetzung, Handlungsplanung, Entschlußfassung und -durchführung im Entscheidungs- und Handlungsprozeß fast zusammenfallen. Es sind dies die Fälle *spontaner Entschlußfassung* und des *Affekts*. Die Vorsätzlichkeit der Tat wird dadurch nicht aufgehoben, es sei denn, daß es sich bei Fällen des Affekts um einen *pathologischen Affekt*¹⁰² handelt. Jedoch wird der Grad des Verschuldens davon stark berührt.

102 Vgl. S. Schirmer, „Zur Begutachtung von Affekttaten“, *Psychiatrie*, 1969, S.256ff.; S.L.Rubin-stein, a. a. O S. 615 ff.; W Gijarowski, *Lehrbuch der Psychiatrie*, Berlin 1960, S. 65 ff.; Die